

Das Folgerecht wurde über die letzten Jahre im EU-Raum – zuletzt gegen zähen Widerstand auch in Grossbritannien und Österreich – gemäss offizieller Diktion mit dem Zweck eingeführt, einen Ausgleich herzustellen zwischen der wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und der Situation der anderen Kunstschaftenden, die aus der fortgesetzten Verwertung ihrer Werke Einnahmen erzielen.

In Tat und Wahrheit ist das Folgerecht seit seiner Einführung im französischen Recht in der turbulenten und miserablen Nachkriegszeit um 1920 aber eine verkappte Form von Sozialschutz und Vorsorge für Künstler und vor allem für ihre Erben. Eine nähere Betrachtung der Anwendung der Bestimmungen zum Folgerecht im EU-Raum beweist, dass der Kunstmarkt Schweiz von einer weiteren und dauerhaften Absenz profitieren wird. Ein Verzicht auch für die Zukunft lässt sich damit begründen, dass die Bestimmungen des Folgerechts ihren Sinn und Zweck sowieso nicht erfüllen.

Gerechtigkeit ist eine Utopie. Mit der Einführung des Folgerechts wird die finanzielle Situation des armen Künstlers nicht besser, dies muss hier klar festgehalten werden. Insgesamt gehen 80 Prozent der bezahlten Folgerechte an die zehn erfolgreichsten Künstler. Vom Folgerecht profitiert tatsächlich nur jener Künstler, der einen sekundären Markt hat, und nicht der weitaus häufigere Fall des weniger erfolgreichen Künstlers, dessen Werke weder auf einer Auktion vermittelt noch von einem Händler an einen Sammler veräussert werden. Auch wegen der festgelegten Mindestschwelle des Verkaufspreises (von 3000 Euro) kommen vor allem etablierte Künstler in Genuss zusätzlicher Ausschüttungen über das Institut des Folgerechts. Schliesslich fördert das Folgerecht den kreativen Schöpfungsakt an sich nicht: So wäre es etwa weitaus lohnender, Editionen herzustellen, weil man damit beim Verkauf jedes Exemplars quasi eine Rente erhält, anstatt Originalwerke zu schaffen, die als Unikate ja nur ein einziges Mal verkauft werden können.

Es gibt inzwischen diverse Studien, welche unerwünschte Auswirkungen des Folgerechts auf die Preisbildung belegen. Die grundsätzlich vom Verkäufer zu tragende Abgabe wird zumeist auf den Verkaufspreis geschlagen, bei einer Versteigerung in einem Auktionshaus wird das Entgelt in aller Regel auf den Käufer überwältzt. All die damit verbundenen administrativen Zusatzaufwendungen führen bei den beteiligten Galeristen, Händlern usw. noch einmal zu zusätzlichen Kosten. Arg ins Gewicht fallen weiter die Kosten der Verwertungsgesellschaften: Diese nehmen Rechte für den Künstler wahr, deren Dienste werden indes vom Künstler selbst zu tragen sein. Und gerade diese Kosten der Verwertungsgesellschaften werden immer höher, sei es durch die Suche von Erben im Ausland, sei es durch die Klärung von internationalrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Globalisierung des Kunstmarkts sowie der wachsenden Bedeutung des Internets.

All dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass der Künstler nur einen Bruchteil der Folgerechtsumme erhalten wird. Schliesslich erscheint es als stossend, dass die Erben allzu oft mehr profitieren vom Folgerecht als der lebende Künstler selbst. Warum sollen zwei Generationen von Erben von Künstlern bessergestellt werden als Erben anderer verstorbener Personen?

Das alles liegt nicht im Sinn und Zweck des moralischen Hintergrunds dieser Regelung begründet. Lohnt es sich also, ein juristisches Konstrukt einzuführen, dessen Abwicklung grosse Schwächen zeigt und schliesslich nur den wenigsten Künstlern – denjenigen nämlich, die bereits ein stattliches Einkommen erzielen – etwas bringt? Es gibt andere und effizientere Mittel, Künstler zu unterstützen, sei es durch direkte finanzielle Mittel oder sei es durch die Schaffung eines geeigneten kreativen Umfelds (soziale Einrichtungen, Förderpreise, staatliche Unterstützung durch Vergabe von Künstlerateliers usw.).

Grund für die Erlassung der EU-Richtlinie war nicht die Förderung der Kunst und eine höhere Gerechtigkeit für Künstler und ihre Erben, sondern die Schaffung eines einheitlichen europäischen Kunstmarkts. Da mehr einzelstaatliche Regelungen ein – historisch gewachsenes – Folgerecht kannten, wurde das System einfach auf die EU erweitert, zum Teil gegen massive Gegenwehr. Selbst in Staaten, die das Folgerecht schon lange kennen, wird dieses immer wieder infrage gestellt.

Ob die Einführung des Folgerechts dem Kunstmarkt eines bestimmten Landes – so man hiervon in der heutigen Zeit der Globalisierung überhaupt sprechen kann – direkt Schaden zufügt und zur Verlagerung des Handels führt, konnte nie bewiesen werden, wird indessen hier auch nicht behauptet. Die Folgerechtsproblematik sollte vielmehr nie isoliert betrachtet werden, sondern im Einklang mit den anderen Rahmenbedingungen, die einen Kunstmarkt attraktiv machen: Dazu zählen neben dem Folgerecht das allgemeine Steuersystem (inkl. Mehrwertsteuer), die Verfügbarkeit von Fachkompetenz in einem gewachsenen Kunstmarkt, das Vertrauen ins Rechtssystem, logistisch attraktive Bedingungen sowie eine starke lokale Präsenz von Sammlern und Museen, Stiftungen usw. in einer insgesamt aktiven Kunstszene. All dies zeichnet die Schweiz aus. Mit der Harmonisierung der Regelungen in der EU (nächster Schritt für die Schaffung eines integrierten Binnen-Kunstmarkts ist eine wesentliche Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für Kunst in Deutschland) gibt es für die Schweiz nur Vorteile, ihre Position weiter aufrechtzuerhalten. Es gilt, sich auf eigene Stärken zu besinnen und vorteilhafte Rahmenbedingungen zu verteidigen, anstatt Vorteile preiszugeben. Gerade in psychologischer Hinsicht schlägt ein Bekenntnis zu den liberalen Rahmenbedingungen eines funktionierenden Kunstmarkts contra eine falsch verstandene Solidarität mit der EU gewiss positiv zu Buche. Und schliesslich ist ein attraktiver und lebendiger Kunstmarkt auch der beste Unterbau für Karriereperspektiven von Schweizer Kunstschaftenden.

Die EU selbst scheint von ihrer Konzeption nicht überzeugt zu sein, wenn sie als Schlussfolgerung in ihrem leicht getrüben Bericht zur Bilanz der Harmonisierung des Folgerechts nur angibt, dass die Kommission sich weiterhin dafür einsetzen wird, Drittländer von der Einführung des Folgerechts zu überzeugen. Es gilt vielmehr endlich einzusehen: Das Folgerecht ist ein komplexes, obsoletes juristisches Konstrukt mit moralischen, gar moralisierenden Absichten, die viel besser mittels anderer Formen von Kulturförderung erreicht werden können. Es gibt keinen Grund, dass die Schweiz dieses wackelige Konstrukt übernimmt.

Zürich.